

Mitgliedsvertrag

Der Verein Forstinninger Auto-Teiler (FAT e.V.) tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen, sowie für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing), durch eine Kommunikationsplattform, mit der die Bildung von Mitfahrmöglichkeiten unterstützt wird und durch weitere Möglichkeiten (z.B. Einkaufslisten) zur Reduzierung des Verkehrs. Regionale Einkaufsmöglichkeiten werden ausdrücklich präferiert.

Weitere Aktivitätsfelder sind Öffentlichkeitsarbeit und Information über Carsharing, Initiativen zur Verbreitung von Carsharing und die Verknüpfung des Carsharing mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn, Fahrrad, etc. und Zufußgehen).

Die Ressource Auto soll dadurch ökonomisch und ökologisch besser ausgenutzt werden. Außerdem verringert sich der Parkplatzbedarf. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer defensiven, treibstoffsparenden Fahrweise.

Über die gemeinsame Nutzung der Fahrzeuge des FAT e.V. schließen die Unterzeichner/-innen folgenden Vertrag:

1. Eigentümer Halter und Versicherungsnehmer

Eigentümer, Halter und Versicherungsnehmer ist der Verein Forstinninger Auto-Teiler e.V.

Ausnahme sind „Überlassungsfahrzeuge“: Die Bedingungen zwischen FAT e.V. und Überlasser werden im Überlassungsvertrag geregelt. Für die Nutzer sollten sich durch die vereinsinterne Vertragsbeziehung mit dem Überlasser möglichst keine Änderungen im Vergleich zu vereinseigenen Fahrzeugen ergeben.

2. Weitere Aufgaben

Folgende Aufgaben werden nach Absprache unter den Mitgliedern verteilt:

Vorstand und Mitgliederversammlung übernehmen die in der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben.

Autopaten:

Sie sind verantwortlich für die Durchführung notwendiger Reinigungen, Wartungen und Reparaturen am Auto, für termingerechte TÜV- und ASU-Abnahmen und für das Wechseln der Reifen (Sommer/Winter).

Eine Kostenabstimmung des Autopaten / der Autopatin mit dem Vorstand ist bis zur Höhe der Einlage des Mitglieds nicht nötig. Grundsätzlich ist der Autopate / die -patin angehalten eine zeitwertgerechte Reparatur anzustreben. Die Sicherheitsanforderungen müssen hierbei trotzdem vollständig erfüllt werden.

Nicht erlaubt sind die selbständige Änderung am Erscheinungsbild des Fahrzeugs.

Reparaturbedarfe, die die Höhe der Einlage voraussichtlich überschreiten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Kassenführung:

Die Kassenführung erfolgt jährlich wechselnd durch die Vorstandsmitglieder.

Mitgliederverwaltung:

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch gewählte FAT e.V.-Mitglieder.

Mitgliedsvertrag

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch gewählte FAT e.V.-Mitglieder.

Internet-Auftritt:

Die Aktualisierung des Internetauftritts erfolgt durch gewählte FAT e.V.-Mitglieder. Ggf. notwendige fachliche Unterstützung kann extern bezogen werden, der Inhalt und die Kosten sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

Schadensmanager:

Der Schadensmanager wird vom Vorstand beauftragt. Er/Sie hat die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Befugnisse und Aufgaben.

3. Gebrauchsbefugnis

Alle Punkte, welche die Nutzung des Fahrzeuges betreffen, regelt die Nutzungsvereinbarung, welche Bestandteil dieses Vertrages ist.

4. Nutzungstarife

Die Nutzungstarife sind im separaten Dokument „Strecken- und Zeittarife“ geregelt. Gebühren für Sonderfälle (Beschädigungen, regelwidriger Gebrauch, etc.) werden in den Nutzungsvereinbarungen geregelt.

Einlagen und Aufnahmegebühr sind nachfolgend geregelt.

5. Einlage

Jedes Mitglied (Familienverantwortliche/r bzw. Vertreter einer juristischen Person) überweist bei Eintritt in den Verein eine einmalige Einlage von 600 €. Die Einlage wird nicht verzinst.

Die Einlage wird bei Kündigung anteilig zurückbezahlt.

Die Höhe der anteiligen Einlagenrückzahlung wird am darauffolgenden Geschäftsjahressende ermittelt. Dazu wird das Vereinsvermögen geschätzt (Liquide Mittel, Autos gemäß DAT, zuzüglich Forderungen, abzüglich Verbindlichkeiten), durch die Anzahl der Mitglieder geteilt und der entsprechende Anteil – maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Einlage – zurückbezahlt.

Der Verein ist berechtigt, ggf. vorhandene Zahlungsrückstände des Mitglieds bei der Rückzahlung der Einlage mit dieser zu verrechnen.

6. Aufnahmegebühr

Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr von 50€ erhoben. Sie deckt den Arbeitsaufwand zum Einrichten der Mitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt nicht zurückgezahlt.

7. Probemitgliedschaft

Neumitglieder erhalten zu Beginn – einmalig befristet auf 6 Monate - den Status der Probemitgliedschaft. Diese ermöglicht die Nutzung des Vereins-Angebots **ohne** Einlage.

Die Probezeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen.

Die FAT-Vereinbarungen gelten bereits bei der Probemitgliedschaft vollständig.

Mitgliedsvertrag

8. Abstimmungen und Aktualisierungen

Aktualisierungen des Mitgliedsvertrages, der Nutzungsvereinbarung, von Strecken- und Zeittarifen und Aktualisierungen der Datenschutzordnung werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit von anwesenden Mitgliedern (auch Probemitgliedern) in den Mitgliederversammlungen beschlossen. Die aktuellen Versionen der Dokumente werden im Download-Bereich der FAT-Webseite hinterlegt und können heruntergeladen werden. Das Mitglied erkennt die jeweils aktuell geltenden Fassungen an.

9. Selbstverpflichtungserklärung: Die Mitglieder und die im Verbund mit der Mitgliedschaft fahrtberechtigten Nutzer verpflichten sich, bei der Teilnahme an FAT-Veranstaltungen auf strafbare Äußerungen, Handlungen und Symbole zu verzichten. Die Vereinsführung behält sich vor, nach erfolglosem Hinweis an die Betroffenen die Veranstaltung zu beenden und das Mitglied incl. alle mit der Mitgliedschaft verbundenen fahrtberechtigten Nutzer vom Verein auszuschließen und deren Mitgliedschaft zu kündigen.

10. Kündigung

Probemitgliedschaften können von beiden Seiten jederzeit zum Monatsende gekündigt werden.

Bei fehlender Zahlung der Einlage enden sie automatisch nach 6 Monaten.

Von Seite des Vereins ist die Kündigung einer Probemitgliedschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich. Die beabsichtigte Entscheidung muss in der Einladung zu dieser Versammlung mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin angekündigt worden sein und die Einladung dazu muss dem betreffenden Probemitglied zugestellt worden sein. Die Zustellung per E-Mail ist dafür ausreichend.

Jedes Vollmitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.

Werden Monatsbeiträge erhoben, so werden bei einer Kündigung ab dem auf die Kündigung folgenden Quartal keine Monatsbeiträge mehr eingezogen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Vereinssatzung.

Bei Vertragsänderungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung auf den Zeitpunkt, an dem die Vertragsänderung wirksam wird.

11. Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten kommt die für die FAT geltende Datenschutzordnung zur Anwendung. Die Datenschutzordnung ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

12. Haftungsbeschränkung:

11.1: Als eingetragener Verein bestehen - ohne Vereinshaftpflichtversicherung – Schadenersatzansprüche gegen den Verein grundsätzlich nur maximal bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

11.2: Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 11.2, Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen

Mitgliedsvertrag



..... Datum, Ort Unterschrift Nutzer 1
..... Name, Vorname Führerschein-Nr.
..... Datum, Ort Unterschrift Nutzer 2
..... Name, Vorname Führerschein-Nr.
..... Datum, Ort Unterschrift Nutzer 3
..... Name, Vorname Führerschein-Nr.
..... Datum, Ort Unterschrift Nutzer 4
..... Name, Vorname Führerschein-Nr.
..... Datum, Ort Unterschrift Nutzer 5

Anlagen:

1. Satzung der Forstinninger Auto-Teiler e. V.,
2. Datenschutzordnung,
3. Nutzungsvereinbarung,
4. Strecken- und Zeittarife,
5. Formular Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat